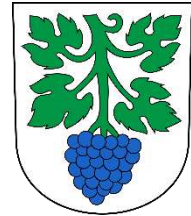




Kanton St.Gallen




Gemeinde St. Margrethen

Hörlistegkanal

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GschG

km 0.401 bis km 0.767

Planungsbericht

Ausfertigung für:		Projekt Nr: 45350.202	Plan Nr: 401	Beilage Nr:	
Studie / Konzept	 <p>BÄNZIGER PARTNER</p> <p>Staatsstrasse 44 9463 Oberriet Tel. 071 763 60 80 www.bp-ing.ch</p>	Entw.	Gez.	Gepr.	Datum:
Vorprojekt		dra		mas	26.09.2024
Bauprojekt					
Auflageprojekt					
Ausführungsprojekt					
Abschlussakten					
		45350.202-401 Bericht GWR Hörlistegkanal.docx			
		Format:	A4		

AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER
<p>Gemeinde St. Margrethen Bauamt Hauptstrasse 117 9430 St. Margrethen SG</p> <p>Kontaktperson: Claudio Pallecchi</p> <p>Tel. 071 747 56 80 Mail claudio.pallecchi@stmargrethen.ch</p>	<p>BÄNZIGER PARTNER AG Ingenieure Planer Staatsstrasse 44 9463 Oberriet</p> <p>Kontaktperson: Matthias Schär</p> <p>Tel. 071 763 60 80 Mail m.schaer@bp-ing.ch</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziele - Zusammenfassung	4
1.3	Verwendete Datengrundlagen	5
1.4	Gesetzliche Grundlagen	5
1.5	Bezug zu übergeordneten Planungen	6
1.6	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen	7
2	ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME	8
2.1	Abschnittbildung	8
2.2	Nachweis wasserbauliche und ökologische Anforderungen	8
2.3	Minimale Gewässerraumbreite	8
2.4	Festlegung "Verzicht Gewässerraum"	9
2.5	Folgen der Festlegung «Verzicht Gewässerraum»	10
2.6	Besonderes	10
3	VERFAHREN	11
3.1	Kantonale Vorprüfung	11
3.2	Mitwirkungsverfahren	11
3.3	Rechtsverfahren	11
3.4	Genehmigung	11

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Auftrag

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV [7]) sind die Gemeinden verpflichtet, sämtliche Gewässerräume festzulegen. Die Umsetzung hat gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum [9] spätestens im Rahmen der zehnjährigen Frist (bis 30. September 2027) nach Art. 175 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG [5] für die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen. Für Teilabschnitte von Gewässern kann sich eine frühzeitige Pflicht zur Festlegung ergeben. Dies ist u.a. bei der Umsetzung von Wasserbauprojekten gemäss Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (WBG [8]) spätestens im Rahmen des Auflageprojekts, als auch bei anderweitigen Bauvorhaben, welche den Gewässerraum tangieren, notwendig.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde St. Margrethen die Bänziger Partner AG, Oberriet, mit der Regelung des Gewässerraums am Hörlistegkanal beauftragt.

1.2 Ziele - Zusammenfassung

Zurzeit gelten an allen Gewässern - wo die bundesrechtlichen Gewässerräume noch nicht mit Baulinien oder Schutzzonen festgelegt worden sind - die übergangsrechtlichen Gewässerabstände nach Art. 62 GSchV [7] (Ziff. 1.6).

Im vorliegenden Planverfahren soll die heutige Gewässerabstandssituation der Eindolung Hörlistegkanal im Bereich zwischen der Hauptstrasse und dem Bahnhofplatz in die neue bundesrechtliche Regelung nach Art. 41a ff. GSchV überführt werden.

Im Ergebnis wird beim betrachteten, eingedolten Abschnitt nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (Ziff. 2.4). Entsprechend gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG [5], welcher mittels Baulinie Gewässerabstand für Bauten gesichert wird. Für allfällige Anlagen besteht die Möglichkeit einer Unterschreitung des Abstandes nach Art. 90 Abs. 3 PBG.

Mit dieser Regelung

- soll die Hochwassersicherheit auf die Dauer gewährleistet werden.
- soll die künftige Zugänglichkeit für den Unterhalt sichergestellt werden.

1.3 Verwendete Datengrundlagen

Für die Ausarbeitung des Gewässerraums standen folgende Datengrundlagen zur Verfügung:

- [1] Stellungnahme Kantonale Vorprüfung, AREG, 22. April 2024
- [2] Geoportal, Kanton SG (www.geoportal.ch), Stand April 2023
- [3] Digitaler Plansatz aus 3D-Vermessung, Wälli AG Ingenieure, Dezember 2022

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Festlegung des Gewässerraumes basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- [4] Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11, Stand März 2023
- [5] Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1, Stand Februar 2023
- [6] Gewässerschutzgesetz (GSchG), 814.20, Stand Februar 2023
- [7] Gewässerschutzverordnung (GSchV), 814.201, Stand Februar 2023
- [8] Wasserbaugesetz (WBG), sGS 734.1, Stand Januar 2023
- [9] Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, AREG, Stand Mai 2022
- [10] Wasserbauverordnung (WBV), sGS 734.11, Stand Oktober 2021
- [11] Merkblatt Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, AUE Kt. Basel-Stadt, Juli 2021
- [12] Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Raumentwicklung / Bundesamt für Landwirtschaft, Juni 2019
- [13] Raumplanungsgesetz (RPG), Stand Januar 2019
- [14] Merkblatt "Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge", AWE, Stand Juli 2017
- [15] Freibord bei Hochwasserschutzprojekten und Gefahrenbeurteilungen, KOHS, 2013
- [16] Hochwasserabschätzung in schweizerischen Einzugsgebieten, BWG (heute BAFU), 2003
- [17] Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern", BAFU, 2001

Das Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums orientiert sich an den Ausführungen in der Arbeitshilfe Gewässerraum [9] des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.

1.5 Bezug zu übergeordneten Planungen

Im betrachteten Abschnitt des Hörlistegkanals werden zurzeit das Gewässer und das Mischabwasser in einem gemeinsamen Kanal, nur durch eine nach oben offene Wand (s. Abbildung 1 und Abbildung 2) voneinander getrennt, abgeleitet. Bei Starkniederschlägen findet eine Vermischung von Bachwasser (links) und Mischabwasser (rechts) über die Trennwand statt. Künftige Baumaßnahmen am Hörlistegkanal haben auch einen Einfluss auf die Mischabwasserkanalisation (Verbandsleitung).

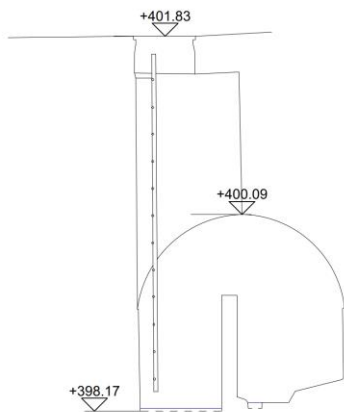


Abbildung 1: Querprofil Bestand (km 0.504 [3])



Abbildung 2: Hörlistegkanal mit Trennwand

1.6 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen

Solange für ein Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite bis 12.0 m der bundesrechtliche Gewässerraum nach Art. 41a ff. GSchV [7] noch nicht mittels Baulinien oder Freihaltezonen festgelegt ist, gilt gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 62 GSchV ein übergangsrechtlicher beidseitiger Gewässerabstand von 8 m plus die Breite der Gerinnesohle bzw. der Eindolung. Im Fall des eingedolten Hörlistegkanals (Breite = 3 m, inkl. angenommene Wandstärke von 0.5 m) misst der übergangsrechtliche Gewässerabstand demnach 11 m. Der gesamte Gewässerraum mit dem beidseitigen Abstand umfasst eine Breite von 25 m (zwei Gewässerabstände von 11 m plus die Breite der bestehenden Eindolung von 3 m, Abbildung 3).

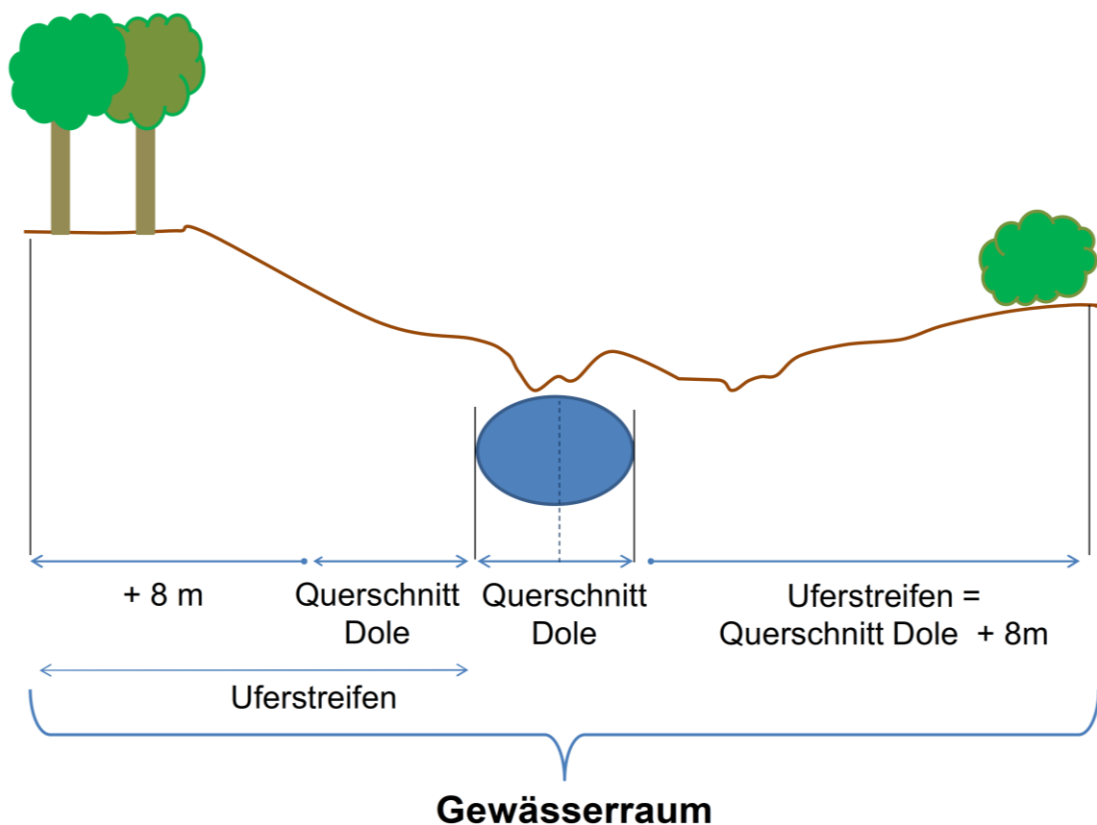


Abbildung 3: Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss Merkblatt des AUE Kt. Basel-Stadt [14]

Eine Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a und 41b GSchV führt gegenüber der Übergangsbestimmung, in den meisten Fällen, zu einer Reduktion der Gewässerraumbreite.

Im Gewässerraum sind weder Bauten noch Anlagen zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

2 ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME

2.1 Abschnittbildung

Der für die Gewässerraumfestlegung definierte Abschnitt des eingedolten Hörlistegkanal umfasst den Bereich zwischen dem Bahnhofplatz (Parzelle Nr. 2257, km 0.401) und der Hauptstrasse (Parzelle Nr. 11, km 0.767).

Im erwähnten Abschnitt beabsichtigen verschiedene Eigentümer ihre Grundstücke zu überbauen.

Der Gewässerraum wird an der oberen und unteren Abschnittsgrenze bis zur Parzellengrenze festgelegt.

2.2 Nachweis wasserbauliche und ökologische Anforderungen

Da gemäss Kap. 2.4 für den gesamten untersuchten Gewässerabschnitt ein "Verzicht Gewässerraum" festgelegt wird, sind diesbezüglich keine Abklärungen erforderlich.

2.3 Minimale Gewässerraumbreite

Die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer gemäss Art. 41a GschV [7] ist in der kantonalen Grundlagenkarte Gewässerraum [2] dargestellt. Diese wurde für alle oberirdisch fliessende Gewässer im Kanton St. Gallen auf Basis des Gewässernetzes GN10 [2] und der ökomorphologischen Erhebung [2] gemäss den Vorgaben in der GschV generalisiert.

Da es sich beim untersuchten Abschnitt um ein eingedoltes Gewässer handelt, ist in der Grundlagenkarte Gewässerraum keine minimale Gewässerraumbreite definiert.

2.4 Festlegung "Verzicht Gewässerraum"

Nach Art. 41a Abs. 5 GSchV [7] kann bei Fließgewässern, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Dies bspw. bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können (Art. 37 und 38 GSchG [6]).

Zwischen dem Bahnhofplatz und der Hauptstrasse verläuft der eingedolte Hörlistegkanal durch die dicht bebaute Wohnzone W2, die Wohn-/ Gewerbezone WG3, die Kernzone K3 und die Kernzone K4 des Zentrums von St. Margrethen.

Eine künftige Offenlegung dieses Gewässerabschnittes ist unter den gegebenen Platzverhältnissen und der Lage des Gewässers nicht realisierbar, daher wird die Festlegung eines Verzicht Gewässerraum als zielführend erachtet. Es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, die Anforderungen hierfür sind erfüllt.

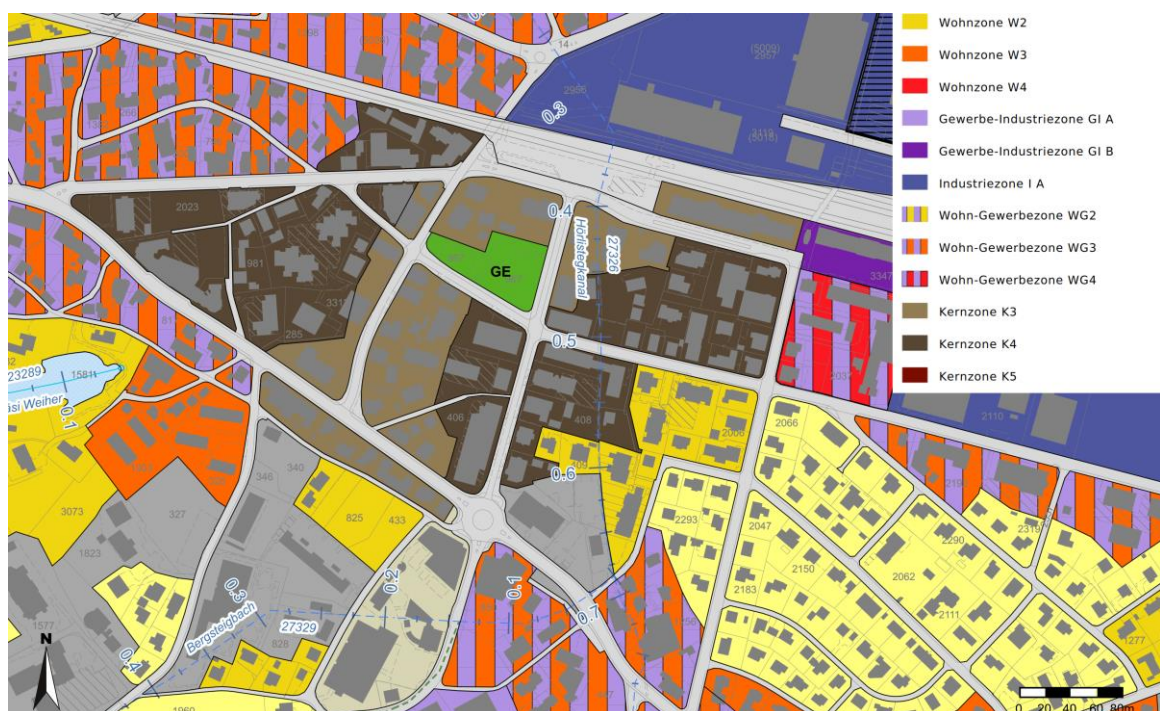


Abbildung 4: Zonenplan (kommunale Darstellung) und GN10-Gewässernetz des Planungsgebietes [2]

2.5 Folgen der Festlegung «Verzicht Gewässerraum»

Aus einer Festlegung «Verzicht Gewässerraum» folgt:

Wird ein «Verzicht Gewässerraum» festgelegt, kommen die vorne (Ziff. 1.6) beschriebenen bundesrechtlichen Bestimmungen nach Art. 41a ff. GSchV [7] nicht zur Anwendung.

Es gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG [5], welcher für sämtliche Bauten und Anlagen einen beidseitigen Abstand zum Gewässer von 5.0 m fordert. Dieser sichert den technischen Zugang zum eingedolten Gewässer, welcher beidseitig ab der Aussenseite des Eindolungsbauwerks gemessen wird. Für Grundeigentümer ist in Art. 90 Abs. 3 PBG ein Rechtsanspruch auf Unterschreitung dieses Abstandes festgelegt. Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn die Hochwassersicherheit gewährleistet ist (lit. a), der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich ist (lit. b) und keine ökologischen Interessen betroffen sind (lit. c). Der Rechtsanspruch auf Unterschreitung des Abstandes besteht, wenn diese drei Anforderungen erfüllt sind (Amtsblatt 2015 2482; Botschaft und Entwurf der Regierung zum Planungs- und Baugesetz, 11.8.2015).

Eine Unterschreitung des beidseitigen Abstands von 5.0 m wurde geprüft. Auf Grund der Tiefenlage der Eindolung, des künftig geforderten Querschnitts (Hochwassersicherheit) und einer künftigen Trennung des Gewässers von der Mischabwasserkanalisation ist der beidseitige Abstand von 5.0 m für die Zugänglichkeit bei künftigen Sanierungsmassnahmen zweckmässig und für Bauten nicht zu unterschreiten. Der beidseitige Gewässerabstand von 5.0 m ab der Aussenseite des bestehenden Eindolungsbauwerk wird mittels Baulinie Gewässerabstand für Bauten gesichert.

Folglich ergibt sich für Bauten innerhalb des betrachteten Abschnitts des Hörlistegkanals, bezüglich des bestehenden Eindolungsbauwerks mit einer Breite von 3.0 m (inkl. angenommener Wandstärke von 0.5 m), einen beidseitigen Abstand zur Gewässerachse von 6.5 m.

Für allfällige Anlagen besteht die Möglichkeit einer Unterschreitung des beidseitigen Abstandes, wenn die Bedingungen gemäss Art. 90 Abs. 3 PBG, erfüllt sind.

Mit der Festlegung «Verzicht Gewässerraum» werden die bestehenden Einschränkungen der betroffenen Parzellen, aufgrund des zurzeit gültigen Gewässerraums des Hörlistegkanal gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011, mit einer Breite von insgesamt 25 m (Ziff. 1.6) auf 13 m reduziert.

Innerhalb des kantonalen Gewässerabstandes bestehen keine Bewirtschaftungsvorschrift wie beim Gewässerraum. Es wird keine extensive Nutzung vorgeschrieben.

2.6 Besonderes

Die Linienführung der Gewässerachse GN10 [2] weicht um bis zu 3.5 m von der tatsächlichen, vermessenen Linienführung [3] ab. Es wird empfohlen, die Gewässerachse GN10 an den tatsächlichen Gewässerverlauf anzupassen.

3 VERFAHREN

3.1 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Aus der Stellungnahme [1] gingen keine zwingende Änderungen / Ergänzungen hervor.

3.2 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG [13]) und Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG [5]) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Im Mitwirkungsverfahren wurde der Sondernutzungsplan für den Gewässerraumverzicht im betrachteten Abschnitt der Eindolung Hörlistegkanal, den Betroffenen sowie der gesamten Öffentlichkeit zwischen dem 05. August und dem 03. September 2024 zur Stellungnahme unterbreitet.

Innerhalb der Frist gingen keine Anträge oder Einwendungen bei der Gemeinde ein.

3.3 Rechtsverfahren

Im Anschluss erlässt der Gemeinderat den Sondernutzungsplan und ordnet die öffentliche Auflage an. Im öffentlichen Auflageverfahren sind diejenigen zur Einsprache berechtigt, die ein besonderes Interesse geltend machen können.

Sondernutzungspläne müssen nach Art. 41 PBG [5] unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Zusätzlich werden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich benachrichtigt.

3.4 Genehmigung

Sondernutzungspläne für die Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG [6] bedürfen gemäss Art. 38 PBG [5] der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (AREG). Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Ratsbeschlüsse und Publikationsnachweise werden zusammen mit dem Dossier Sondernutzungsplan eingereicht.

Oberriet, 26.09.2024
Verfasser: D. Rau / M. Schär



M. Schär